

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1 _____

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Eisenstadt, am 27. April 2005
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Mag.^a Sandra Steiner

Zahl: LAD-VD- B 411/10001-4-2005

Betr: Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG Novelle 2005); Begutachtung; Stellungnahme.

Bezug: BMVIT – 151.126/0001/ST8/2005

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG Novelle 2005) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

I. Finanzielle Auswirkungen:

Einleitend ist festzuhalten, dass sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf der Verwaltungsaufwand zur Vollziehung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vergrößern wird. Dies insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzverschiebung im Kontrollbereich, die vorgesehene Führung eines Verzeichnisses über alle gültigen Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutlenker beim Landeshauptmann sowie die Neugestaltung der Strafbestimmungen.

Im Einzelnen ist darauf hinzuweisen, dass im § 20 Abs. 3 des Entwurfes Zuständigkeiten, die früher dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zugekommen sind, nun den Bezirkshauptmannschaften übertragen werden sollen. Die Bezirksverwaltungsbehörden verfügen über kein geschultes Personal, welches derartige Kontrollen durchführen könnte. Zu diesem Zweck wäre die Neuaufnahme

von Mitarbeitern sowie deren Schulung notwendig. Dies würde zusätzliche Personal- und Schulungskosten auf Landesebene verursachen. Zu beachten ist hierbei, dass es sich um eine konfliktträchtige Materie handelt, weil unter Umständen beabsichtigte Transporte zu untersagen sind, was große wirtschaftliche Folgen auslösen kann.

Auch § 23a weist den Bezirkshauptmannschaften und dem Landeshauptmann neue Zuständigkeiten zu, die mit entsprechendem Personal- und Schulungsaufwand verbunden sein werden. Bisher waren von den Bediensteten nur ADR-Bestimmungen zu vollziehen. Über die im Eisenbahnbereich geltenden RID-Regelungen wären Schulungsmaßnahmen erforderlich.

Der vorliegende Entwurf soll der Umsetzung einiger EU-Richtlinien dienen und unterliegt sohin größtenteils nicht der Konsultationsvereinbarung. Dies entbindet das Bundesministerium jedoch nicht von der Verpflichtung zur umfassenden Darstellung der Kosten.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Art. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Abs. 3 besagt, dass wenn sich aus einer Maßnahme gem. Abs. 1 für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, ergeben, auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen sind.

Diesen Vorgaben entspricht jedoch nicht die Darstellung der Kosten im Vorblatt und der Erläuterungen des Entwurfes. In diesem wird nicht angegeben, welche nachteiligen finanziellen Auswirkungen sich für die Länder durch die Führung des Verzeichnisses, die Neugestaltung der Strafbestimmungen und der Kompetenzverschiebungen im Kontrollbereich ergeben. Daher wird ha. eine den

rechtlichen Anforderungen entsprechende Darstellung der Kosten und Durchführung eines ordnungsgemäßen Begutachtungsverfahrens gefordert.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 14 Abs. 2 (Z 13) des Entwurfs, solle dahingehend ergänzt werden, dass das Verzeichnis dem Landeshauptmann elektronisch in einem gängigen Format zu übermitteln ist. Dies würde den Verwaltungsaufwand reduzieren.

In § 20 Abs. 3 (Z 19) des Entwurfs wird offensichtlich davon ausgegangen, dass die angesprochenen Untersagungen oder Maßnahmen nicht mit Bescheid anzuordnen sind, sondern ist „auf Verlangen eine Bestätigung auszufertigen“. Nach unserem Rechtsverständnis wäre für die angesprochenen Untersagungen und Maßnahmen jedoch die Bescheidform erforderlich. Um Klarstellung wird daher ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 27. April 2005

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber